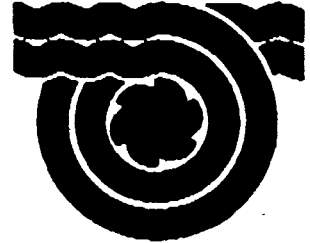


ARBEITSGEMEINSCHAFT WASSERKRAFTWERKE NORDRHEIN-WESTFALEN e.V.

SITZ DÜSSELDORF



**BUNDESVERBAND
DEUTSCHER
WASSERKRAFTWERKE**

AG Wasserkraftwerke · Auf Hasselt 12 · 54636 Rittersdorf

Der
Präsident des
Landtags NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Per Fax: 0211/884-3002



Geschäftsstelle:

Richard Kail
Geschäftsführer

Auf Hasselt 12
54636 Rittersdorf
Tel. (065 61) 68 3132
Fax (065 61) 184 94

Bankverbindung:
Kreissparkasse Bitburg-Prüm
Konto-Nr. 38 430
(BLZ 586 500 30)

12 Januar 2005
RK/Ka

Gesetzentwurf LWG, Drucksache 13/6222 vom 15.11.2004
Ihr Schreiben vom 10.12.2004, Geschäftszeichen: Ref. I.1-AUR;

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

für die Zusendung des Gesetzentwurfes danke ich Ihnen. Gerne nehmen wir zum o. a. Entwurf unter Berücksichtigung der Fragen Stellung.

I. Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Fragen:

zu a)

Ist eine 1 : 1 Umsetzung der WRRL fachlich gelungen?

Sind im Gesetzestext die Musterentwürfe des LAWA berücksichtigt?

Im Grundsatz gibt die Wasserrahmenrichtlinie kein konträres Verhältnis zur Wasserkraftnutzung vor, sondern hat als Kernthema lediglich die gute Wasserqualität als Regelungsbedürfnis im Rahmen vorgegeben.

Die Wasserkraftnutzung ist in der WRRL nicht erwähnt. Vielmehr wird ein gutes Gewässer von der Wasserkraft positiv durch Sauerstoffanreicherung und durch Verhinderung der Sohleintiefung geprägt, so dass das Medium Wasser in seiner Qualität verbessert wird.

Eine Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist durch die bestehende Gesetzesgebung voll geregelt. Es bedarf lediglich einer Verknüpfung durch einen Hinweis auf die bestehende Ge-

Seite 2 zur Stellungnahme der AG Wasserkraftwerke NRW vom 12.01.2005

setzeslage, keinesfalls jedoch eines neuen Regelmechanismus. Bezeichnend ist hier Seite 6 Pkt. D Kosten, d) Wirtschaft, Verbraucher, Abs. 3, „Anforderungen an die Einleitung von Abwasser sind nicht Gegenstand dieses Gesetzes, sondern durch die Abwasserverordnung gem. § 7a WHG begründet.“

b) Wie beurteilen Sie die Umsetzungsregelungen im Gesetzesentwurf im Vergleich mit Bestimmungen in anderen Ländern?

Der Gesetzesentwurf ist im Vergleich zu anderen Bundesländern extrem verschärfend, so dass von der Umsetzung einer Ideologie, nicht aber von einer praktikablen Lösung gesprochen werden kann.

**c) Welche Kostenentwicklung erwarten Sie für Ihren Bereich?
Welche Anforderungen ergeben sich daraus im Hinblick auf Steuerungsmöglichkeiten?**

Die Kosten für die hier vorgegebenen, umfangreichen Untersuchungstatbestände sehen gem. D Kosten, Pkt. 2., Abschnitt b) „zur Entlastung der Behörden die Einbeziehung von Sachverständigen“ vor. Insofern sind die zusätzlichen Kosten einerseits Fakt. Andererseits werden diese über Ingenieurbüros (Floecksmühle) weiter erhöht, welche, wie bisher, einseitig ohne Ausschreibung zugelassen sind.

Unter § 92 LWG, Abs. 1 (Seite 65) kann ein „Erschwerer“ am natürlichen Abflussvorgang durch Umlage der Kosten aus dem Unterhaltungsaufwand im Besonderen belastet werden.

**d) Welche Auswirkungen ergeben sich für die Grundstückeigentümer ?
Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Regelung über die Gewässer-
randstreifen in § 90a?**

Die Grundstückeigentümer und hier die Wasserkraftwerksbetreiber sind in der Unterhaltung der Anlagenteile (Kanäle, Wehrbereich, Krafthaus) stark eingeschränkt und müssen eine widerrufliche Befreiung gem. § 90a, Abs. 4 auch bei Uferschäden oder Entfernen von Anlandungen einholen.

Diese kann jedoch verwehrt, zeitverschoben oder aber durch Auflagen nicht mehr umsetzbar sein

Zeitverzug kann zu Folgeschäden an den Anlagenteilen der Wasserkraft oder aber bei Störung der Betriebsicherheit oder der Leistung zu zusätzlichen wirtschaftlichen Belastungen der Anlagenbetreibers führen.

IV. Wasserkraft

Fragen:

Welche Auswirkungen hat der vorliegende Entwurf der Novelle des Landeswassergesetzes auf die Nutzung der Wasserkraft in NRW?

Seite 3 zur Stellungnahme der AG Wasserkraftwerke NRW vom 12.01.2005

Wesentlich ist, dass hier der Freibrief für weitere Vorschriften rechtlich eingebaut ist, ohne dass diese im Gesetzesentwurf formuliert sind. In § 2a, Abs. a) steht: „Die oberste Wasserbehörde erlässt im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesbehörden durch die Rechtsverordnung die zur Durchführung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft erforderlichen Vorschriften, um die Gewässer und die direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete nach Maßgabe der in § 2 genannten Ziele zu bewirtschaften.“

§ 2c, Abs. 1 Pkt 2. ist die Grundlage, grundsätzlich jede Baumaßnahme am Gewässer auszuschließen. § 24 Abs. 2, Satz 1 ist unter Hinweis auf § 2d eine totale Kontrolle mit einem Maßnahmenkatalog, der außerhalb zu bestimmen wäre.

In § 26 a ist die Anzeigepflicht von 3.000 m³/Jahr überflüssig, da es sich um eine sehr geringe Entnahmemenge selbst bei einer kleinen Wasserkraft handelt. Ein Vererben oder ein Verkauf setzt die Nutzung im alten Rechtsrahmen aus eigenem Interesse des Rechtsnachfolgers voraus, ansonsten würde dieser sein Recht gefährden. Auch hier ist deshalb eine Anzeigepflicht nicht angebracht.

Statt dessen müsste im § 26 ergänzt werden: Der Antragsteller hat im Wasserrechtsverfahren vorrangig Anspruch auf die Erteilung der Rechtsform der Bewilligung analog zu § 8 WHG.

Der neue § 30 setzt eine Frist zum Erlöschen der noch rechtsbeständigen alten Wasserrechte, indem hier bei Nichtkenntnis dieser rechtlichen Grundlage eine automatische Löschung der vielerorts noch vorhandenen alten Rechte nach dem 31.12.2007 in Kraft gesetzt würde. Damit wäre die erleichternde Grundlage für eine Reaktivierung nach dem Fristablauf vernichtet

Im § 99 Abs. 2, „Die Genehmigung wird widerruflich erteilt“ wird jede Investitionssicherheit beim Bau von Wasserkraftwerken unterbunden. Man könnte auch kein Haus bauen, wenn jederzeit die Genehmigung widerruflich wäre und dann ein Abriss drohen würde.

Insgesamt ist mit diesem Gesetzesentwurf in NRW keine Wasserkraftnutzung mehr möglich.

Wie wird vor dem Hintergrund des Entwurfs die Perspektive für einen weiteren Ausbau der Wasserkraft, z.B. durch die Reaktivierung /Optimierung bestehender Anlagen gesehen?

Eine Reaktivierung oder auch eine Optimierung ist ausgeschlossen.

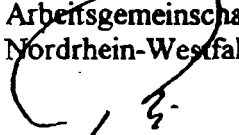
Seite 4 zur Stellungnahme der AG Wasserkraftwerke NRW vom 12.01.2005

Wie beurteilen Sie die Einführung einer besonderen Regelung für die Wasserkraft, z. B. in Anlehnung an den „Wasserkraftparagrafen § 35 LWG Baden-Württemberg“?

Gegen diese Regelung ist dann nichts einzuwenden, wenn analog zu Baden-Württemberg die gleiche Mindestwasserregelung und nicht die heutige Regelung in NRW nach LAWA gelten würde.

In Nordrhein-Westfalen besteht die LAWA-Mindestwasserregelung, welche in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen wegen ihrem Ausschlusscharakter gegen die Wasserkraft nicht angenommen wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke
Nordrhein-Westfalen e. V.


Richard Kail